

Auf jedem Grundstück ist je WE ein Einstellplatz bzw. Garage vorzusehen.

halboffene Bauweise (Garage auf der Grenze) wenn §13 Abs.2 oder Abs.4a der RGO erfüllt ist.

In jedem Vorgarten ist ein Baum zu pflanzen.

Die bebauten Grundstücke sind an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen. Die Abwässer der bebauten Grundstücke sind in geschlossenen Gruben zu sammeln und auszufahren.

Die Straßenhöhen und die Kellersohlen sind so anzulegen, daß das Schmutzwasser ohne Zwischenpumpwerk mit eigenem Gefälle zum tiefsten Punkt (Kläranlage) abgeleitet werden kann. Das Oberflächenwasser kann in ortsüblicher Weise abgeleitet werden.

Gemeinde Danndorf



Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Velpke

DER GEMEINDEDIREKTOR

Gemeinde Danndorf · Graffhorster Str. 2 · 3181 DANNDORF · ☎ (053 64) 22 33

Landkreis Helmstedt
- Bauordnungsamt -
3330 Helmstedt

Landkreis Helmstedt

Eing. 23. Okt. 1991

6313

28.10.

Bearbeitet von: Herrn Wiedemann

Telefon (Durchwahl): 053 64 - 52 - 42

Samtgemeinde Velpke

Bankkonten der Samtgemeindekasse:	Konto-Nr.	BLZ
Volksbank Velpke	100 500 600	271 914 86
Nordd. Landesbank Vorsfelde	8 802 050	270 515 18
Postgiroamt Hannover	96 21 - 305	250 100 30

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
- 600.1 -

Datum
08.10.1991"

Anwendbarkeit des § 25 c Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für verschiedene Bebauungspläne im Bereich der Gemeinde Danndorf

Der Rat der Gemeinde Danndorf hat in seiner Sitzung am 26.09.1991 beschlossen, daß für alle in Frage kommenden Bebauungspläne der Gemeinde Danndorf die Anwendung des § 25 c Abs. 2 BauNVO zugelassen wird.

Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift bezieht sich im einzelnen auf folgende Bebauungspläne:

"In den breiten Stücken",
"In den Kohlgärten",
"Der Hünenberg II",
"Die langen Wiesen",
"In den Kämpfen",
"Vor dem Dorfe",
"Hünenberg III - Neufassung",
"Waldstraße" und
"Am Trommelberg"

Die in dieser Aufzählung nicht enthaltenen Bebauungspläne der Gemeinde Danndorf sind einfache Bebauungspläne, die das Maß der baulichen Nutzung nicht festsetzen bzw. qualifizierte Bebauungspläne, für die ein Verfahren zur Neufassung eingeleitet worden ist ("Hinter den Grashöfen"). Für den Bebauungsplan "In den Kohlgärten II" hatten wir bereits mit Bericht vom 18.04.1991 die Anwendbarkeit des § 25 c Abs. 2 BauNVO erklärt.

(Schrobsdorff)